

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die in Seehäfen der Gemeinschaft einlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder schädliche Versandstücke befördern

KOM(89) 7 endg.; Ratsdok. 7074/89

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

VP
(bei Annahme
entfallen
Ziffern 2
bis 5)

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Richtlinienvorschlag der Kommission im Rat der EG abzulehnen. Die Kommission sollte aufgefordert werden, im Bereich der Schiffssicherheit und des maritimen Umweltschutzes eine einheitliche Anwendung der internationalen Regelungen durch alle Regierungen der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Zusätzlich sollte die Kommission bestehende Lücken in diesen Regelungswerken ausfüllen und nationale Sondervorschriften allmählich ablösen.

...

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften mit folgender Begründung:

Der Europäischen Gemeinschaft steht keine Kompetenz zu, die Anwendung internationaler Verträge durch die Mitgliedstaaten zu kontrollieren oder zu koordinieren.

EG
U

2. Der Bundesrat begrüßt die Vorlage des Richtlinienentwurfs, handelt es sich doch um eine sinnvolle Ergänzung der bislang noch fakultativen Anlage III des MARPOL-Abkommens. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse um den Frachter "Oostzee" müssen die Anstrengungen, MARPOL Anlage III in Kraft zu setzen, verstärkt werden.

EG
U

3. Der Bundesrat ist allerdings der Auffassung, daß der Titel der Richtlinie dahingehend zu ändern ist, daß der Begriff "Mindestanforderungen" durch "Meldeverfahren" ersetzt wird, da nach dem allgemeinen Sprachgebrauch mit dem Begriff "Mindestanforderungen" technische Voraussetzungen bzw. Anforderungen assoziiert werden.

EG
U

4. Darüber hinaus sollte eine Ergänzung dahingehend aufgenommen werden, daß verpackte "gefährliche Güter" dauerhaft mit dem richtigen technischen Namen bezeichnet sind und Handelsnamen nicht verwendet werden dürfen. Mit dieser Ergänzung wird die Regel 3 des MARPOL-Abkommens Anlage III aufgenommen.

EG
U

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen für obenstehende Änderungen einzusetzen.

B

6. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.